



Stadtzeitung

Amtsblatt der Stadt Neuenburg am Rhein mit den Stadtteilen Zienken, Gröfheim und Steinstadt

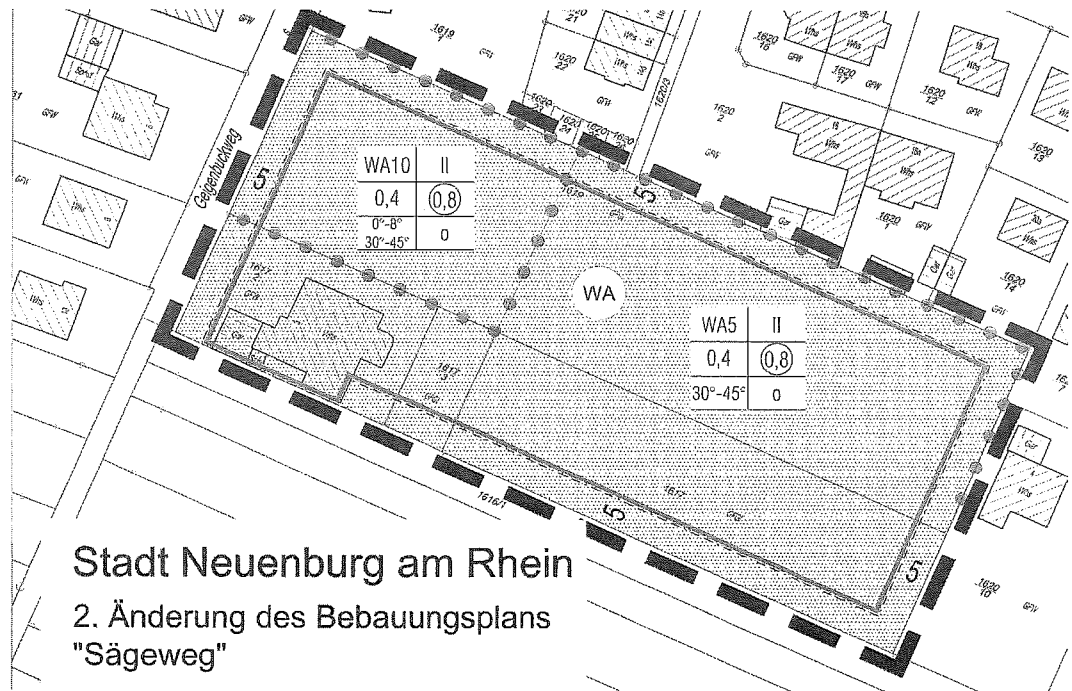
2. Änderung des Bebauungsplanes „Sägeweg“ im Bereich der Grundstücke Flst. Nrn. 1617, 1617/2, 1617/3 und 1619

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat am 08.10.2012 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Sägeweg“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Satzungen beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Sägeweg“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Flst. Nrn. 1617, 1617/2, 1617/3 und 1619 der Gemarkung Neuenburg, Geigenbuckweg. Jedermann kann die Planänderung und deren Begründung während den üblichen Dienststunden der Stadt Neuenburg am Rhein, Fachbereich Lebenswerte Stadt, Bau-recht und Umwelt, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein, Zimmer Nr. 213, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert



Stadt Neuenburg am Rhein 2. Änderung des Bebauungsplans "Sägeweg"

durch Artikel 28 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65, 68), gilt die Änderung des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Neuenburg am Rhein,
22.10.2012
Joachim Schuster
Bürgermeister